



GEMEINDE Wildsteig

Landkreis Weilheim-Schongau

Amtliche Bekanntmachung - Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) -

des Aufstellungs- und Billigungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Morgenbach“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildsteig hat am 10.09.2024 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Morgenbach“ beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Ebenfalls in der Sitzung am 10.09.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Morgenbach“ gebilligt und die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

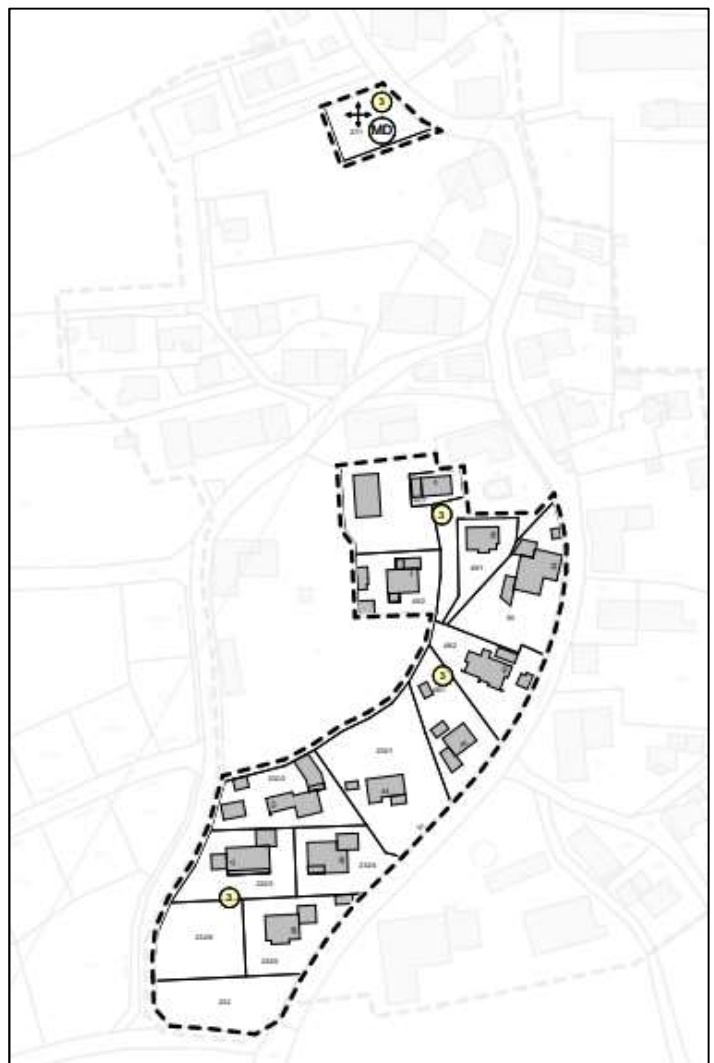
Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt und kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des 6. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Fl.Nrn. 14/2, 27/1, 45/1, 45/2, 48/1, 48/2, 49/1, 50, 232, 232/1, 232/2, 232/3, 232/4, 232/5, 232/6 und Teilflächen der Fl.Nrn. 45 und 49, Gemarkung Wildsteig.

Der räumliche Geltungsbereich ist in den nachstehenden Lageplänen ohne Maßstab dargestellt:



(Ortskern Morgenbach Nordteil)



(Ortskern Morgenbach Südteil)

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung jeweils in der Fassung vom 10.09.2024 werden in der Zeit von

Montag, den 23.09.2024 bis einschließlich Freitag, den 25.10.2024

im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden unter
<https://www.vg-steingaden.de> → Bauleitplanungen → Wildsteig →
Bebauungspläne in Aufstellung → 6. Änderung Morgenbach

veröffentlicht und können zudem während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Wildsteig (Kirchbergstraße 20a, 82409 Wildsteig) und der Geschäftsstelle der VG Steingaden (Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden, Zimmer 6) von jedermann eingesehen werden. Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 08862 / 9101 – 19 vereinbart werden.

Auf diese Möglichkeit der weiteren Einsichtnahme wird mit dieser Bekanntmachung an den Aushängetafeln und im Mitteilungsblatt verwiesen.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch (bauamt@vg-steingaden.de) oder bei Bedarf auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum am Verfahren beteiligt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden zu den üblichen Öffnungszeiten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Morgenbach“ können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich auf der Homepage der VG Steingaden einsehbar ist.

Wildsteig, den 19.09.2024

gez. Josef Taffertshofer, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht / angeschlagen am: 20.09.2024